

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **7 (1909-1910)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Beziehung kein Hindernis in den Weg. Ist der Beamte praktisch und theoretisch so vorgebildet und hat er sonst das nötige Zeug dazu, so scheint uns dieses System vor andern eine große Strecke Wegs voraus zu sein.

Wo der Berufsarmpflegler nicht selbst in die Verhältnisse der Armenbevölkerung eindringen kann, wird er bei geschicktem und taktvollem Benehmen leicht Auskunftspersonen finden, die durch ihren Verkehr mit dieser Bevölkerung in der Lage sind, wertvolle und unparteiische Aufschlüsse zu geben. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß auch die Ortskrankenkassen sehr viel zur Klärung der jeweiligen Lage der Armen beitragen können. Ohne große Scherereien kann der Berufsarmpflegler dort feststellen, wo und wann die erwerbsfähigen Familienmitglieder beschäftigt sind, wie viel sie verdienen, wie oft und wie lange sie krank und arbeitsunfähig waren, welche Krankenunterstützung sie bezogen haben. Die Ortskrankenkassen und Behörden können aber den Verkehr mit den einzelnen Berufspflegern viel leichter aufrecht erhalten, als mit Hunderten von ehrenamtlichen Pflegern. An dieser Stelle sei auch hervorgehoben, daß nach § 28 des Krankenversicherungsgesetzes dem Mitglied auch noch nach dem Ausscheiden aus der Kasse eine Unterstützung zusteht, wenn es innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden erkrankt und vorher mindestens drei Wochen Kassenmitglied war.

Den Berufspflegern fallen auch Aufgaben zu, die sie vielleicht — streng genommen — ablehnen könnten. Da sich ihre Tätigkeit unmöglich allein mit der Feststellung von Tatsachen decken kann, so werden sie die hilfbedürftigen Armen aus freien Stücken in jeder nur denkbaren Weise zu unterstützen suchen. Es kämen da in Betracht: Die Anfertigung von Schriftsätzen, Gesuchen an Behörden und dergleichen. Eine solche intime Tätigkeit sichert dem Berufsbeamten in hohem Maße das Vertrauen seines Schutzbefohlenen. Der Straßburger Armensekretär J. Burtshy kommt in einem Artikel über die Aufgaben eines Berufsarmpflegers zu dem Schluß, daß die abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit eine hohe, innere Befriedigung gewährt, die nicht durch gelegentliche Widerwärtigkeiten beeinträchtigt werden kann. Nach seinen Ausführungen muß das Gutachten des Berufspflegers gewissenhaft sein und alle Momente berücksichtigen, da davon meistens die Entscheidung abhängt. Er selbst muß stets bedenken, daß er für alle Entscheidungen, die auf seinen Bericht hin gefällt werden, mitverantwortlich ist und daß sein Material der übrigen Verwaltungstätigkeit als Unterlage dienen muß. Außer der Charakterfestigkeit und Selbständigkeit verlangt J. B. für den Berufspflegler vor allem noch, daß er zur materiellen und sittlichen Hebung der Armenbevölkerung sein Bestes einsetzt. (Aus: Kommunale Praxis, 10. Jahrgang, Nr. 17. Berlin 23. April 1910.)

St. Gallen. Zentralkommission städtischer Armen-Fürsorge. Die evangelische Gesellschaft St. Gallen, der Frauen-, Armen- und Krankenverein, die Hilfsgesellschaft der Stadt St. Gallen, die Loge Konkordia, der St. Othmarsverein, der St. Vincentiusverein, der Wöchnerinnenverein, der Deutsche Hilfsverein, der evangelisch weibliche Krankenverein, der christkatholische Frauenverein und das städtische Arbeitsamt haben sich, in der Absicht, eine einheitlichere und besser kontrollierte Armenpflege zu erzielen, die Armenunterstützung überhaupt zielbewußter und rationeller zu gestalten, zur Bestellung einer Zentralkommission vereinigt, gebildet aus den Delegationen der einzelnen Vereine unter dem Vorstände eines Mitgliedes der gemeinderätlichen Armenverwaltung, unter Zuzug des städtischen Armensekretärs. Durch den Beitritt zu dieser Kommission bleiben die einzelnen Wohltätigkeitsvereine und Institute in ihrer statutarischen Selbständigkeit unberührt, werden jedoch im Interesse ihrer eigenen Wirksamkeit den Beschlüssen der Zentralkommission nach bestem Erkennen und Vermögen nachleben und darnach trachten, sich in ihrer Tätigkeit gegenseitig zu fördern. Die Zentralkommission versammelt sich regelmäßig einmal per Kalender-Quartal zur Entgegennahme von Mitteilungen des Armensekretärs und zur Besprechung von Gegenständen allgemeiner Natur und von Anregungen und Wünschen der Mitglieder. Die Abordnungen bestehen aus mindestens 2 Vertretern jedes Vereins. Die Sitzungen finden im Rathaus statt, die Einladungen erläßt das Armensekretariat, das die Führung des Protokolls übernimmt und dem überhaupt die Funktionen als Zentralstelle überbunden werden. Es führt als solche ein Verzeichnis aller von den Vereinen regelmäßig

oder mit Aversalbeträgen unterstützten Familien und Einzelpersonen und erteilt den Nachfragenden die nötige Auskunft. Ergibt sich aus den Verzeichnissen des Armensekretariats, daß Unterstützte die Wohlthätigkeit zu vielseitig und nicht in gerechtfertigtem Maße in Anspruch nehmen, so ist durch Zirkular auf solchen Mißbrauch aufmerksam zu machen. Das Armensekretariat macht den Vereinen ferner durch Zirkular Mitteilung von allen Vorkommnissen, die den Entzug oder die Reduktion der Unterstützungen rechtfertigen oder andere energische Maßregeln nötig machen. Es führt ein besonderes Verzeichnis über alle ihm und den Vereinen zur Kenntnis gelangten, dem Bettel obliegenden oder gänzlich unwürdigen Personen. Abschriften dieser Verzeichnisse werden den Vereinen periodisch zugestellt. Die Vereine geben ihrerseits dem Armensekretariat Kenntnis von den neu aufgenommenen, regelmäßig zu unterstützenden Partien, sowie von wiederholten Aversalunterstützungen; sie benützen hierfür ein eigenes von der Kommission bestimmtes Formular. Ebenso werden dem Armensekretariat diejenigen Fälle verzeigt, die durch Auflösung der Familie, Heimerschaffung oder Ausweis zweckdienlich erledigt werden können. Ein besonderes Augenmerk verdienen schlechte Kinder-Erziehung, Kindermißhandlung, die Kinder gefährdendes böses Beispiel der Eltern (Alkoholismus etc.). Den hierfür nötigen Verkehr mit den Armen- und Polizeibehörden besorgt das Armensekretariat. Die Mitglieder der Zentralkommission bezw. ihre Vereine melden dem Armensekretariate solche Fälle, die nicht aus ihren eigenen Mitteln abgewandelt werden können und wo Zuzug weiterer Hilfskräfte nötig ist. Das Armensekretariat prüft diese Fälle und sucht bei den Mitgliedern der Vereinigung die für eine gründliche Sanierung der Verhältnisse und für wirkliche Beseitigung der Mißstände erforderlichen Mittel zu beschaffen, gegebenenfalls zu Händen des gesuchstellenden Vereines. Den Vorständen der Armenvereine in Tablat und Straubenzell werden mit kurzem schriftlichem Gutachten diejenigen Armen genannt, die in der Stadt Unterstützung genossen haben und in jenseitiges Gemeindegebiet übersiedeln. Dagegen wird erwartet, daß diese Armenvereine Gegenrecht halten und die Herüberziehenden ebenfalls besonders melden, unter Mitteilung des für die Armenfürsorge Wissenswerten. Die Protokolle der Zentralkommission werden gedruckt und allen beteiligten Vereinen zugestellt. — Vom November 1909 bis April 1910 gingen bei der Zentralstelle 156 Anmeldebogen ein, die zu 91 Eintragungen im Zentralregister führten, in dem nun zirka 500 Partien gebucht sind.

Diese Zentralkommission der städtischen Armen-Fürsorge in St. Gallen funktioniert ausgezeichnet und erfüllt ihren Zweck vollkommen. Sie darf allen größern städtischen Gemeinwesen zur Nachahmung empfohlen werden. St. Gallen ist die erste Schweizerstadt, die diese Zentralisation durchgeführt hat. In Genf besteht ja wohl ein zentrales Auskunftsbureau über die von einzelnen Vereinen angemeldeten Armenfälle. Zu ihrer gemeinsamen Beratung, zu allgemein verbindlichen Beschlüssen und zu gemeinsamem Zusammenarbeiten ist man aber auch da nicht gelangt. In den andern Schweizerstädten vollends wird von den einzelnen Wohlthätigkeitsvereinen ohne gegenseitige Fühlung drauflos unterstützt — zum Schaden der Unterstützten und einer rationellen Armenpflege. W.

Ein gesundes, braves Mädchen kann unter günstiger Bedingung die **Damenschneiderei** gründlich erlernen. Kost und Logis im Hause. Eintritt sofort. [239]

Frau L. Scheuch, Damenschneiderin, Felben bei Frauenfeld.

Man sucht

ein gesundes, rechtschaffenes 15—18 jähriges

Mädchen

zur Aushilfe in haus- und leichtern landwirtschaftlichen Arbeiten.

Gefl. Offerten an

Frau Emma Stadel-Groß, Brüttifellen (Zürich). [240]

Gesucht.

Ein der Schule entlassenes, intelligentes Mädchen könnte unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten. Familiäre Behandlung zugesichert. Offerten sind zu richten an Frau Reimann, Damenschneiderin, Egg, St. Zürich. [241]

Art. Institut Orell Fühli, Verlag, Zürich.

Krankheitsursachen und Krankheitsverhütung von Prof. Dr. O. Saab.

Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Art. Inst. Orell Fühli, Verl., Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christliche Unterweisung unserer Kinder.

2 Aufl., geb. Fr. 2, steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandl.